

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Antrag des Abgeordneten Alexander Tassis (Alternative für Deutschland- AfD)

„Kopftuchverbot an Grundschulen“

Wie „Der Tagesspiegel“ am 9. April 2018 berichtete, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Nordrhein-Westfalen angekündigt, ein „Kopftuchverbot für junge Mädchen“ prüfen zu wollen. Diese Ankündigung löste eine bundesweite Debatte über die Zulässigkeit eines solchen Kopftuchverbots aus.

Grundsätzlich gewährleistet Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet darüber hinaus die ungestörte Religionsausübung.

Es ist allerdings fraglich, die Form des Schutzes der äußeren Religionsfreiheit unabhängig vom Alter der betroffenen Personen besteht und damit das Tragen eines Kopftuches bereits im Kindesalter beinhaltet.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch Kindern grundsätzlich das Recht auf Religionsfreiheit zusteht. Sie werden diesbezüglich bis zum Erreichen ihrer Religionsmündigkeit (Gesetz über die religiöse Kindererziehung - KERzG) von ihren Eltern vertreten. Ob das Tragen eines Kopftuches während des Schulunterrichts von diesen Regeln erfasst wird, ist zu bezweifeln. Nach überwiegender islamischer Ansicht besteht vor Eintritt der Pubertät kein Verschleierungsgebot (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 25.02.2011 - 19 A 1482/09; Coumont, ZAR 2009, 9). Das Tragen eines Kopftuches vor Beginn der Pubertät kann somit nicht als allgemeingültiges religiöses Gebot im Islam gesehen werden und hat daher nicht den Stellenwert einer muslimischen Bekleidungs Vorschrift.

Weiterhin ergibt sich aus Art. 7. Abs. 1 GG die staatliche Aufsicht über das Bildungswesen. Diese Aufsichtsfunktion wird so verstanden, dass der Staat aktiv einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen muss.

Es ist die Aufgabe der Schule, als Teil dieses staatlichen Erziehungsauftrags in einer pluralistisch geprägten Gesellschaft dazu beizutragen, jeden Einzelnen zu einem verantwortungsvollen Bürger heranzubilden. Diese Regelung erlaubt es dem Staat, auch unabhängig von den Wünschen der Eltern eigene Erziehungsziele zu verfolgen.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Entscheidungen, die im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts getroffen werden, die Einheit des Klassenverbandes bedroht werden könnte. Eine solche Bedrohung könnte entstehen, wenn Familien ihre Töchter als Ausdruck eines fundamentalistischen Islamverständnisses bereits im Grundschulalter zum Kopftuchtragen zwingen. Die Folge wäre ein beträchtliches Spannungsfeld zwischen Kindern und Eltern, die anderen oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, sowie Kindern reformorientierter und fundamentalistisch eingestellter muslimischer Eltern. Gerade in Zeiten, in denen vermehrt über religiöses Mobbing an Schulen berichtet wird, dessen Ziel laut Aussagen von Islam-Expertin Susanne Schröter nicht nur kopftuchtragende Mädchen, sondern auch immer wieder Mädchen ohne Kopftuch sind, gilt es solchen Konflikten vorzubeugen.

Zu diesen Problemen äußerte sich unter anderem Serap Güler, Integrationsstaatssekretärin der CDU in Nordrhein-Westfalen. Ihren Aussagen zufolge dient das Kopftuch -gemäß der islamischen Tradition dazu, weibliche Reize zu verhüllen. Wenn Eltern ihre Kinder im Grundschulalter Kopftuch tragen lassen, sexualisieren sie also in gewisser Weise das Kind. Sie unterstellen bei einem kleinen Mädchen Reize, die vor männlichen Blicken geschützt werden müssen. Auch für die Soziologin Necla Kelek ist das Kopftuch in der Schule eine schwere Diskriminierung und Sexualisierung der Mädchen, die Autorin und Frauenrechtlerin Autorin Sonja Fatma Bläser hält es für eine Bedrohung des Kindeswohls.

Durch das geforderte Kopftuchverbot soll ein kindgerechter Umgang und die Entscheidungsfreiheit von Heranwachsenden gewährleistet werden.

Die Bremische Bürgerschaft möge beschließen:

„Der Senat wird aufgefordert, die juristischen Voraussetzungen zu schaffen, um ein Kopftuchverbot für Schülerinnen an Grundschulen zu erlassen.“

Alexander Tassis, Einzelabgeordneter AfD